

Vorlage Nr. 449/19

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Rheine
vom 17. September 2015**

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2019	Berichterstattung durch:	Herrn Krümpel Herrn Houppert
Rat der Stadt Rheine	03.12.2019	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Lüttmann Herrn Krümpel

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein
☐ einmalig ☒ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Mindererträge	38.000 €
Aufwendungen	€
Verminderung Eigenkapital	38.000 €

Investitionsplan

Einzahlungen	€
Auszahlungen	€
Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

☐ Ja ☒ Nein

durch

- ☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen der Stadt Rheine vom 17. September 2015 (Sondernutzungssatzung):

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Rheine vom 17. September 2015 vom _____

Aufgrund der §§ 18, 18a, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom _____ folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

In der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Rheine vom 17. September 2015 wird der „Gebührentarif zu § 9“ umbenannt in „Gebührentarif zu § 10“.

Artikel 2

Die Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Rheine vom 17. September 2015 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zu § 10

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die Zonen I und II.

Zone I umfasst folgende Straßen:

Am Thietor
Am Münstertor
An der Stadtkirche
An der Stadtmauer
Auf dem Thie

Auf dem Hügel
Bahnhofstraße (Kardinal-Galen-Ring bis Poststr)
Bernburgplatz
Borneplatz
Butterstraße
Bültstiege
Elter Straße (Emsstraße bis Kardinal-Galen-Ring)
Emsstraße
Hemelter Straße (Emsstraße bis Kardinal-Galen-Ring)
Herrenschreiberstraße
Hohle Stiege
Heilig Geist Platz
Humboldtplatz
Ketteler Ufer
Klosterstraße
Kolpingstraße
Kugeltimpen
Leiria Platz
Lingener Straße (Elter Straße bis Humboldtstraße)
Marktplatz
Marktstraße
Matthiasstraße
Milchstraße
Mühlenstraße
Münstermauer
Münsterstraße (Kardinal-Galen-Ring bis Marktplatz)
Poststraße
Rosenstraße
Staelscher Hof
Thiemauer
Tiefe Straße
Timmermanufer
Trakaipplatz
Zum Dykhoff

Zone II umfasst alle nicht zur Zone I gehörenden Straßen bzw. Straßenteilstücke.

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
Die Gebühren für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhsammelcontainern stellen jeweils eine Jahresgebühr dar. Die Gebühr wird jeweils für ein Jahr im Voraus erhoben.
Bruchteile vom Jahr werden nicht erstattet, es sei denn, dass die Stadt Rheine aus zwingenden Gründen, die nicht im Verschulden des Antragstellers liegen, die Sondernutzung widerrufen muss.
3. Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro gerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt:
 - a) bei einer Sondernutzung mit Gewinnerzielungsabsicht 20,00 €
 - b) bei einer Sondernutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht 7,50 €

B. Übersicht der Gebühren

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Gebühren- zone I in €	Gebühren- zone II in €
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun	m²/mtl.	1,70	1,53
2.	Abstellen von Gegenständen, Fahrzeugen und Containern sowie Lagerung von Stoffen auf die Dauer von mehr als 48 Stunden, soweit die folgenden Nummern des Tarifes keine andere Regelung enthalten	m²/tgl.	0,10	0,09
3.	Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung von Gästen	m²/mtl.	1,00	0,90
4.	Verkaufsstände (außerhalb der Stätte der Leistung)	m²/tgl.	0,20	0,18
5.	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung a) Verkaufsstände b) Warenauslagen vor Ladenlokalen	m²/tgl. m²/tgl.	0,20 0,20	0,18 0,18
6.	Imbissstände und sonstige Verzehrstände	m²/tgl.	0,30	0,27
7.	Automaten, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	m²/mtl.	1,50	1,35
8.	Werbeanlagen a) in Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden b) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden	m²/mtl. m²/tgl.	1,50 0,15	1,35 0,14
9.	Postablagekästen pro Kasten	jährlich	25,00	22,50
10.	Altkleider- und Schuhsammelcontainer	m²/jährlich	72,00	64,80
11.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	täglich	10,00	9,00

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:

Der Rat der Stadt Rheine hat den Wunsch geäußert, die Sondernutzungsgebühren einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen. Da die letzte Anpassung zum Jahr 2015 erfolgte, hat die Verwaltung eine aktuelle Prüfung vorgenommen.

Dabei war das Ziel insbesondere eine Belebung der Innenstadt zu erreichen. Aus diesem Grund wurde besonders der Aspekt zur Bewertung des Allgemeininteresses an einer Sondernutzung mehr Gewicht beigemessen.

Folge ist eine deutliche Reduzierung aller Sondernutzungsgebühren, die zu einer Belebung der Innenstadt und Standortstärkung der Händler und Gastronomen führen soll. Die hierdurch erzielte hohe Aufenthaltsqualität hat das Ziel, für die Gewerbetreibenden in der Innenstadt höhere Besucherzahlen zu generieren.

Der zu erwartende Minderertrag i. H. v. 38.000 € ist nach Ansicht der Verwaltung aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen vertretbar.

Anlagen:

Anlage 1: Gebührensynopse zur Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung